VERORDNUNG (EWG) Nr. 3128/86 DES RATES

vom 13. Oktober 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Absatz 9 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Laut Protokoll Nr. 4 wird für Baumwolle eine Erzeugerbeihilfe gewährt, die auf der Grundlage des Unterschieds zwischen einem Zielpreis und dem Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle berechnet wird. Ein wichtiger Faktor für die Ermittlung dieses Preises ist der Preis für Baumwollkörner.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1976/85 (2), wird, wenn für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Baumwollkörner keine Angebote und Notierungen zugrunde gelegt werden können, dieser Preis anhand des Wertes der bei der Verarbeitung der Körner gewonnenen Erzeugnisse ermittelt. Die Beihilferegelung läßt sich effizienter handhaben, wenn vor der Ermittlung des Preises für Baumwollkörner anhand des Wertes der bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Erzeugnisse der auf dem Gemeinschaftsmarkt festgestellte Preis für Baumwollkörner zugrunde gelegt wird, sofern dieser Preis repräsentativ ist für die tatsächliche Entwicklung dieses Marktes. Der genannte Artikel 4 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 erhält folgende Fassung:

„(4) Können für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Baumwollkörner keine Angebote und Notierungen zugrunde gelegt werden, so wird dieser Preis anhand der günstigsten, auf dem Gemeinschaftsmarkt festgestellten Angebote und Notierungen ermittelt; wenn diese Angebote und Notierungen nicht zugrunde gelegt werden können, wird er anhand des um die Ausmahlungskosten verminderten Wertes der bei der Verarbeitung dieser Körner in der Gemeinschaft gewonnenen Erzeugnisse ermittelt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Oktober 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. JOPLING

(1) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1985, S. 1.